



TC Rot - Ordnung der Jugendabteilung

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 16.03.1979)

§ 1 Mitglieder

Die Jugendabteilung des Vereins setzt sich zusammen aus sämtlichen Jugendmitgliedern des Vereins.

§ 2 Aufgabe

Die Jugendabteilung hat die Aufgaben:

1. Jugendliche, die am Tennissport Freude haben und sich in diesem Sport ausbilden lassen wollen, mit den Grundbegriffen des Tennisspiels sowie der Wettkampfgeln bekannt zu machen,
2. die Möglichkeiten zum sportlichen Wettkampf zu bieten,
3. für die Pflege und Erhaltung des Clubvermögens zu sorgen.

§ 3 Leitung

Die Mitglieder der Jugendabteilung unterstehen dem Jugendwart, der Mitglied des Vorstandsrats ist, und dem Jugendausschuss.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist ein Verwaltungsgremium im Sinne des § 7 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Der Jugendausschuss wird alljährlich zu Beginn der Sommersaison von der hierfür zusammengetretenen Versammlung der Mitglieder der Jugendabteilung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Einberufung und die Wahlleitung obliegt dem Jugendwart. Die Art der Abstimmung bestimmt der Jugendwart. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Jugendmitglieder dies beantragt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Jugendausschuss besteht aus fünf Jugendmitgliedern.
- (4) Der Jugendausschuss ist in organisatorischer, sportlicher und finanzieller Hinsicht den Vereinsorganen verantwortlich.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Jugendwart und Jugendausschuss

Der Jugendwart wird zu den Sitzungen des Jugendausschusses geladen. Der Jugendwart vertritt den Jugendausschuss beim Vorstandsrat und trägt dort die Empfehlungen des Jugendausschusses vor. Jugendwart und Jugendausschuss sollen Anordnungen in gegenseitiger Übereinstimmung treffen.

§ 6 Jugendetat

- (1) Der Jugendabteilung stehen Geldmittel zur Verfügung, die vom Jugendausschuss verwaltet werden. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) vom Vorstandsrat des Vereins zugewiesenen Mitteln,
 - b) Vergütungen seitens des Vereins als Ersatz für Leistungen, die sonst von beauftragten Handwerkern ausgeführt werden müssten,
 - c) freiwilligen Spenden.
- (2) Verfügungen über den Jugendetat können im Rahmen der Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Jugendausschuss in Übereinstimmung mit dem Jugendwart getroffen werden; darüber hinaus kann nur mit Zustimmung des Vorstandsrats verfügt werden.

§ 7 Pflichten

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet:

- (1) Die Pflichten gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins einzuhalten,
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung zu erfüllen,
- (3) sich in die Gemeinschaft des Vereins und der Jugendabteilung einzuordnen.

§ 8 Austritt

Mitglieder der Jugendabteilung scheidern mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder bei Beendigung ihrer Vereinsmitgliedschaft aus der Jugendabteilung aus.